WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH

Meine erste Mitarbeiterin/mein erster Mitarbeiter

Was ist aus Sicht der technisch-organisatorischen Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften besonders zu beachten?

Viele Betriebe starten als Einpersonenunternehmen. Arbeitnehmer:innen (AN) werden oft erst später aufgenommen. Mit der Beschäftigung von AN muss der Betrieb jedoch zusätzliche Vorschriften zum technisch-organisatorischen Arbeitnehmerschutz (Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und Verordnungen) beachten.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht über wichtige Regelungen zum technisch-organisatorischen Arbeitnehmer:innenschutz. Es konzentriert sich auf Themen, die gerade bei der erstmaligen Beschäftigung von AN häufig Probleme verursachen. Es ersetzt nicht die gründliche Auseinandersetzung mit diesem Thema bei der erstmaligen Einstellung von AN!

Bei der Einstellung von AN ist zusätzlich auch auf entsprechende Arbeitszeitaufzeichnungen und auf Beschäftigungsbeschränkungen für bestimmte AN-Gruppen (insbesondere Jugendliche bzw. Schwangere) zu achten. Dieses Merkblatt umfasst diese Themen nicht. Informationen dazu finden Sie jedoch auf den Internetseiten von Wirtschaftskammer (www.wko.at/arbeitsrecht/start), Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) oder AUVA (www.auva.at).

Räumliche Anforderungen

Die räumlichen Anforderungen bei Beschäftigung von AN sind im Arbeitnehmer:innenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung enthalten.

Tipp: Wenn bestimmte Anforderungen nicht exakt erfüllbar sind, sollten Sie mögliche Lösungen (Ausnahmen, Ersatzmaßnahmen) mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat abklären. Die Kontaktdaten finden Sie auf www.arbeitsinspektion.gv.at unter Kontakte (Standorte, Zuständigkeit).

Thema	Anforderungen
Raumhöhe von Arbeitsräumen	Grundsätzlich mindestens 3 m. Mind. 2,8 m bei Bodenfläche von 100 bis 500 m^2, geringer körperlicher Belastung und keinen erschwerenden Bedingungen (z.B. Hitze, gefährliche Arbeitsstoffe). Mind. 2,5 m bei Bodenfläche bis 100 m^2, geringer körperlicher Belastung und keinen erschwerenden Bedingungen (z.B. Hitze, gefährliche Arbeitsstoffe).

Thema	**Anforderungen**
Natürliche Belichtung von Arbeitsräumen	Fläche von Fenstern, Lichtbändern, Lichtkuppeln: insgesamt mind. 10 % der Bodenfläche des Raumes.
Sichtverbindung ins Freie	Fläche von Fenstern mit Klarsichtscheiben: mind. 5 % der Bodenfläche des Raumes (zählt auch für die natürliche Belichtung).
Toiletten	Für jeweils 15 AN mind. 1 verschließbare Toilette. Waschgelegenheit im Vorraum oder in unmittelbarer Nähe. Mind. 5 männliche **und** 5 weibliche AN (regelmäßig gleichzeitig anwesend): nach Geschlechtern getrennte Toiletten. **Hinweis:** erforderlichenfalls gesonderte Toiletten für betriebsfremde Personen (z.B. Kunden)!
Waschgelegenheit	Für jeweils 5 AN mind. 1 Waschplatz. **Duschen**: wenn die Arbeit eine umfassendere Reinigung erfordert (z.B. starke Verschmutzung, hohe körperliche Belastung). **Waschräume**: ab 12 AN bzw. bei Erfordernis von Duschen. Mind. 5 männliche **und** 5 weibliche AN (regelmäßig gleichzeitig anwesend): nach Geschlechtern getrennte Waschräume. Sonst getrennte Benützungsmöglichkeit der Waschräume/Waschgelegenheiten durch männliche und weibliche AN sicherstellen.
Aufbewahrung von Kleidung und persönlichen Gegenständen	Grundsätzlich ein ausreichend großer, luftiger und versperrbarer Kleiderkasten je AN. **Bei büroähnlichen Tätigkeiten**: andere versperrbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Kleidung, **zusätzlich** je AN eine versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände (Handtasche etc.)
Umkleideräume	Nur erforderlich, wenn sich gleichzeitig mehr als 12 AN umkleiden müssen oder bei Erfordernis von Duschen. Mind. 5 männliche **und** 5 weibliche AN (regelmäßig gleichzeitig anwesend): nach Geschlechtern getrennte Umkleideräume. Sonst getrennte Benützungsmöglichkeit durch männliche und weibliche AN sicherstellen.
Aufenthaltsraum	Unabhängig von der Anzahl der AN: wenn Arbeitsräume nicht geeignet zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen. Jedenfalls erforderlich bei mehr als 12 AN in einer Arbeitsstätte.

Thema	Anforderungen
Kühlen und Wärmen mitgebrachter Speisen und Getränke	Entsprechende Einrichtungen (Kühlschrank, Herd oder Mikrowelle) erforderlich.

Die Vorgaben aus der Arbeitsstättenverordnung sind u.a. in der Publikationssammlung der Arbeitsinspektion zu finden.

Organisatorische Anforderungen

Die organisatorischen Anforderungen sind im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie in einzelnen Spezialvorschriften geregelt.

Thema	Anforderung
Arbeitsplatzevaluierung	Mögliche Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von AN ermitteln und beurteilen. Ergebnisse samt Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festhalten („Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“). **Hinweis:** Unterstützende Unterlagen für die Evaluierung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-dokumente sind auf www.eval.at abrufbar.
Information von AN	Information über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Information betrifft die gesamte Arbeitsstätte. Muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden.
Unterweisung von AN	Arbeitsplatz- bzw. aufgabenbezogene Schulung von AN über Sicherheit und Gesundheitsschutz. Erforderlich vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei Änderung des Aufgabenbereichs, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln, bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und nach Beinaheunfällen. Über die Unterweisung sind Nachweise zu führen.
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung (Präventivdienste)	Präventivdienste sind für alle Betriebe mit AN erforderlich. Bei Arbeitsstätten mit max. 50 AN kostenlose Betreuung durch die AUVA möglich (Anmeldung bei der AUVA erforderlich). **Hinweis:** Nähere Informationen zur Präventionsbetreuung durch die AUVA erhalten Sie auf www.AUVAsicher.at.

Thema	Anforderung
Personen mit Ausbildung in Erster Hilfe	In allen Arbeitsstätten/auf allen Baustellen mit AN sind ausgebildete Ersthelfer erforderlich. Bis zu 19 AN (büroähnliche Betriebe 29 AN): mindestens 1 ausgebildete Person. Darüber hinaus: mehrere Personen je nach Anzahl der AN. Mind. 16-stündige Erste-Hilfe Ausbildung. Alle 4 Jahre mind. einen 8-stündigen bzw. alle 2 Jahre einen 4-stündigen Erste-Hilfe Auffrischungskurs. Verbandskasten gem. ÖNORM Z 1020 (Typ 1 für Arbeitsstätten bis 5 AN, Typ 2 für Arbeitsstätten bis 20 AN). Sanitätsräume sind erforderlich, wenn mehr als 250 AN beschäftigt werden (ab 100 AN bei besonderen Gefahren).
Sicherheitsvertrauensperson	Eine SVP ist In Betrieben über 10 AN erforderlich. Mindestanzahl richtet sich nach der Anzahl der AN im Betrieb. Ausbildung: mind. 24-stündig. Namen sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitzuteilen. (Musterformulare finden Sie hier).
Gefährliche Arbeitsstoffe	Mögliche Gefahren sind durch eine spezielle Evaluierung zu beurteilen. In bestimmten Fällen ist eine ärztliche Untersuchung exponierter AN vor Antritt der Arbeit und dann in regelmäßigen Abständen erforderlich.
Lärm und Vibrationen	Mögliche Gefahren durch Lärm und Vibrationen sind durch eine spezielle Evaluierung zu beurteilen. In bestimmten Fällen ärztliche Untersuchung exponierter AN vor Antritt der Arbeit und dann in regelmäßigen Abständen.

Überprüfungspflichten

Die Überprüfungspflichten sind in erster Linie in der Arbeitsmittelverordnung und in der Elektroschutzverordnung 2012 geregelt.

Thema	Anforderung
Erstmalige und wiederkehrende Überprüfungspflichten für bestimmte Arbeitsmittel	Verpflichtung zu erstmaligen Überprüfungen (bei Inbetrieb-nahme), wiederkehrenden Überprüfung (häufig im jährlichen Rhythmus) oder Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen von Arbeitsmittel. Details (betroffene Arbeitsmittel, Überprüfungsintervalle, befugte Prüfer) vor allem in der Arbeitsmittelverordnung.

Thema	Anforderung
Elektrische Anlagen	Prüfung von elektrischen Anlagen erfolgt grundsätzlich alle 5 Jahre. Bei geringer Belastung für die elektrische Anlage (z.B. Büro-, Handels- oder Dienstleistungsbetriebe): Prüfintervall 10 Jahre. In explosionsgefährdeten Bereichen: Prüfintervall 3 Jahre. In explosionsgefährdeten Bereichen bei gleichzeitiger außergewöhnlicher Beanspruchung (z.B. Feuchtigkeit, Chemikalien, Staub), auf Baustellen und in obertägigen Bergbaubetrieben: Prüfintervall 1 Jahr.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zum Thema finden Sie im Internet unter www.wko.at/arbeitnehmerschutz/ueberblick, www.arbeitsinspektion.gv.at, www.auva.at und www.eval.at.
Alle Rechtsvorschriften zum technisch-organisatorischen Arbeitnehmerschutz in der aktuellen Fassung können Sie bei den aushangpflichtigen Gesetzen auf https://www.wko.at/arbeitnehmerschutz/aushangpflichtige-gesetze abrufen.

Tipp: Bei Unklarheiten empfehlen wir ein Gespräch mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat. https://www.arbeitsinspektion.gv.at/kontakt.html

Tipp: Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es für die erstmalige Einstellung von AN eine Förderung. Informationen dazu bietet das Förder-Service der WKO Oberösterreich (T 05-90909).

Für Fragen steht Mitgliedern der WKOÖ das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung.
T 05-90909-3635 | E umweltservice@wkooe.at | W www.wko.at/ooe/umweltservice

Stand: September 2026

Nachdruck, Vervielfältigung und Verarbeitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführung keine Gewähr übernommen.